

# RS Lvwg 2020/10/28 LVwG-S-2130/001-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.10.2020

## Rechtssatznummer

3

## Entscheidungsdatum

28.10.2020

## Norm

StVO 1960 §5 Abs1

StVO 1960 §5a Abs2

StVO 1960 §99 Abs1b

VStG 1991 §64 Abs3

AVG 1991 §76

VwGVG 2014 §52 Abs8

## Rechtssatz

Nur dann, wenn der Behörde im Verwaltungsstrafverfahren wegen Begehung einer Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs 1 StVO Barauslagen gemäß § 76 AVG erwachsen sind (zB Kostenersatz für im Verfahren notwendig gewordene gutachterliche Äußerung eines gerichtlich beeideten Sachverständigen), hat sie dem Bestraften den Ersatz dieser Barauslagen gemäß § 64 Abs 3 VStG aufzuerlegen (vgl VwGH95/02/0490). [...] Sind aber Kosten nicht im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens, sondern noch vor dessen Einleitung entstanden, ist es nicht zulässig, den Ersatz dieser Kosten als der Behörde erwachsene Barauslagen im Sinne des § 64 Abs 3 VStG aufzuerlegen. Solche Kosten sind vielmehr gemäß § 5a Abs 2 StVO nach den Bestimmungen des GebAG unter Berücksichtigung der dort festgelegten Verfahrensschritte vorzuschreiben.

## Schlagworte

Verkehrsrecht; Straßenverkehr; Verwaltungsstrafe; Lenken; Suchtgift; Beeinträchtigung; Untersuchungskosten;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2020:LVwG.S.2130.001.2019

## Zuletzt aktualisiert am

10.12.2020

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)